



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



390
120

Erneuertes und geschärftes

EDICT

wider die

Auf- und Vorkauferen

auch verbotenen Handel

mit

Betreide, Wolle

und allerhand

Lebens-Mitteln

auf dem Lande.

De dato Berlin, den 17. November. 1747.

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Kön. Pr. privil. Hoffbuchdrucker.





Für **F**riedrich, von
Gottes **G**naden **K**önig
in **P**reußen, **M**aragraf zu **B**randenburg, des **H**eiligen **R**ömischen **R**eichs **E**rz-
Cämmerer und **C**hurfürst, **S**ouverainer und **O**berster
Herzog von **S**chlesien, **S**ouverainer **P**rinz von **D**ranien,
Neufchatel und **V**allengin, wie auch der **G**raffschaft **G**latz;
in **G**eldern, zu **M**agdeburg, **E**leve, **J**ülich, **B**erge, **S**tettin, **P**ommern,
der **C**assuben und **W**enden, zu **M**ecklenburg und **C**rossen
Herzog, **B**urggraf zu **N**ürnberg, **F**ürst zu **H**alberstadt, **W**inden,
Camin, **W**enden, **S**chwerin, **R**aseburg, **O**st-Friesland und
Moers, **G**raf zu **H**ohenzollern, **K**uppin, der **M**arck, **K**avensberg,
Hohenstein, **T**ecklenburg, **S**chwerin, **L**ingen, **B**ühren und **L**ehrdam,
Herr zu **K**avensstein, der **L**ande **K**ostock, **S**targardt, **L**auenburg,
Bütow, **A**rlan und **B**reda, **z. z.** **E**hun hiermit **k**und, und
geben allen und jeden **U**nsern getreuen **U**nterthanen, denen von
Dom-Capiteln, **P**rälaten, **G**rafen und **H**erren, **R**itterschaft,
Land-Drosten, **H**auptleuten, **C**ommisarien, **B**eamten, **K**astnern,
Schößern, **B**urgemeistern und **K**athmannen in **S**tädten
und

und Flecken, Zoll-Berwaltern, Licent- und Accise-Bedienten, auch Zoll-Land-Policey und Ausreutern, wie auch Pensionarien, Schreibern und Berwaltern auf derer von Adel und andern Güthern, auch allen und jeden Einwohnern Unsers Königreichs Preussen, Churfürstenthums Brandenburg, auch aller übrigen zum Teutschen Reiche gehörigen Herzogthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften hierdurch zu vernehmen, daß, obwohl die schädliche Auf- und Vorkaufferey des Getreides, der Wolle, und allerhand Lebens-Mittel auf dem Lande bisher durch verschiedene Verordnungen, und noch unterm 7ten August 1743. in dem publicirten Hausir-Edict, nachdrücklich verboten worden, solches dennoch die gehoffte Wirkung nicht gehabt, sondern vielmehr verschiedene Klagen darüber geführt worden, Wir nöthig gefunden, dergleichen Unordnungen zu steuern, und alle Auf- und Vorkaufferey, auch verbotenen Handel auf dem Lande durch ein öffentlich Edict zu verbieten.

Wir befehlen, setzen und wollen demnach hierdurch so gnädigst, als ernstlich

I.

Daß die von Adel, Unsere Beamten, Geistliche, Pächter, Berwalter und andere auf dem Lande und Dörfern Eingeseßene, auch daselbst von der Jägercy befindliche Bedienten sich aller und jeder verzinß- und unverzinßten Kauffmannschafft und bürgerlichen Handthierung fernerhin gänglich enthalten, und weder einer dem andern, noch den Bauern ihr Getreide, Vieh, Holz und Wolle, auch andere Stücken, um Handlung damit zu treiben, abkauffen sollen.

Die auf dem Lande sollen sich aller Kaufmannschafft und bürgerlichen Handthierung enthalten.

Jedoch bleibt den Landleuten nach wie vor frey, ihr benötigetes Saat- und Brod-Korn, auch Kind-Schwein-Schaf- und andrer Vieh aufzukauffen, solches auf ihrer Weide fett gehen, oder sonst mästen und aufziehen zu lassen, auch es sodann ihres Gefaltens wieder zu verkauffen, weil solches zur Viehzucht und Abnutzung der Weide und Weast, so dem Lande zusetzet, nothwendig mit gehöret. Wie dem auch den Unterthanen unbenommen bleibt, nach wie vor aus den Königlichen und Adlichen Heiden

Die Landleute sollen ihre Saat und Brodform auch Vieh aufkaufen, und auf ihrer Weide fett machen.

Holz zu erhandeln, und solches nach den Städten zum Wieberverkauf zu Märkte zu bringen, weil sonst die Städte daran Mangel leiden würden, da den Eigenthümern der Holzungen nicht allezeit möglich, solches selbst dahin zu bringen, die Unterthanen auch zum Theil ihre Nahrung davon haben. Und da auch öfters die Unterthanen derer von Adel und der Beamten in dergleichen Rückstand ihrer Præstationen gerathen, daß die von Adel und Beamten nicht anders als durch Annehmung einigen Viehes und Korns zu dem Ihrigen gelangen können; So wird solches zwar in dergleichen Fällen nachgegeben, es muß aber solches keinesweges in Ansehung der currenten Gefälle, am wenigsten aber vor baares Geld geschehen, in soweit solches nicht oben nachgegeben ist.

Es soll aber niemand auf dem Lande rohe Waaren aufkaufn.

Es muß aber niemand auf dem Lande herum fahren, und bey denen von Adel, Beamten, Pächtern und Bauren Getreide, Wolle, Flachs, Hanf, Toback, Wachs, Häute, und andere dergleichen rohe Waaren, ohne Unfern dazu ertheilten besondern Paß aufkaufen, sondern solches alles von den Landleuten in die Städte zu Märkte und Verkauf gebracht werden, und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer, und der davor bezahlten Gelder von dem Verkäufer, wann dawider gehandelt und dergleichen Handel erwiesen, und die daran Theil habenden dessen überzeuget würden.

II.

Wie weit der Handel auf dem Lande zulässig.

Gleich wie aber ein sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem renovirten Edict verbotenen Auf- und Vorkäufferey nicht zu vermengen ist; Also stehet denen in Unfern Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern und andern Stadt-Einwohnern und Handwerckern frey, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und die Nothdurft an Korn und Vieh zu ihrer Consumtion, nicht aber zum Handel aufzukaufen; wie denn auch den Stellmachern, Böttchern, Tischern ꝛc. frey bleibet, das zu ihren Professionen ersoderte Holz zu erhandeln.

Alle in unfern Landen gefallene Wolle, deren Ausfuhr nach wie vor verboten bleibet, soll von keinem Wollhändler, sondern bloß allein von den im Lande wohnenden würclichen Woll-Arbeitern
und

und Fabricanten, auch deren von Uns darzu besonders autho-
risirten Verlegern (welche vor den Einkaufs-Preis den Woll-
Arbeitern die unfortirte Wolle wieder überlassen, und die daraus
verfertigten Waaren vor billigen Preis annehmen) erhandelt, auch
zum Besten der armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige
nicht aufs Land kommen, und von den grossen Fabricanten vom
Woll-Handel gemeinlich abgestossen werden, alle in die Städte so-
wohl auf die ordentlichen Woll-Märkte, als auch ausserhalb der-
selben gebracht und daselbst verkauffet werden soll.

Auch bleibt Auswärtigen frey, das benöthigte Getreide von
dem eigenen Zuwachs derer von Adel, Beamten und Pächter von
dem Boden zu holen, wann dergleichen Unsern Unterthanen an sol-
chen Orten auch verstattet wird, und sonst kein besonderer Beschlag
im Lande ergangen.

Ingleichen soll denen Schlächtern aus den Städten, damit
selbige sich mit gutem Fleische jederzeit versehen mögen, aufs Land Die
Schlächter
können auf
dem Lande
Schlacht-
Vieh kauf.
nach Schlacht-Vieh auszureisen, solches aufzusuchen und zu kauf-
fen, nach wie vor unbenommen seyn.

III.

Bleibet denen von Adel und Beamten nach wie vor frey, Die von A-
del und Be-
amten mö-
gen ihre Fi-
sche auf
dem Lande
oder in die
Städte zum
Verkauf
bringen.
wann sie ihre eigene Seen und Teiche zur Winters-Zeit oder sonst
fischen lassen, die frischen Fische, so sie bey den Seen selbst nicht los
werden können, sowohl nach den nächsten Städten, als auf dem
Lande herum, gleich auch die trocknen und eingepekckten, zum Ver-
kauf führen zu lassen.

Wie dann auch alle übrige Lebens-Mittel von denen Land-
Leuten nach den Städten auf die geordneten Wochen-Märkte zu
jedermanns feilem Kauf gebracht werden sollen, woselbst sich so-
wohl die Einheimischen als Fremden damit in Vorrath versorgen
mögen. In der Neu-Marf aber, weil die Fische nicht in den
Städten angebracht werden können, da sie meistens selbst mit Fi-
schereyen versehen sind, bleibt es bey der bisherigen Verfassung,
wie dann auch dasjenige, so etwa in Berlin wegen des Fisch-
Verkaufs besonders geordnet ist, hiedurch keinesweges geändert
werden soll.

IV.

Eyer, Fe-
der, Vieh,
Stücken
Butter und
Gartenge-
wächs kön-
nen auf dem
Lande auf-
gekauft
werden.

Weil es aber dennoch an der Zufuhre einiger höchstnödigen und fast unentbehrlichen Lebens-Mittel nicht nur in Haupt- und grossen, sondern auch in mittlern und kleinen Städten bishero öf- ters gemangelt hat, und die Einwohner deswegen oft sehr verlegen gewesen: So sind Wir allergnädigst zufrieden, daß Eyer, Hühner und ander Feder-Vieh, auch Stückgen Butter und Gar- ten-Gewächse auf dem Lande einzukauffen, und hintwiederum in die Städte zu bringen, denenjenigen frey stehen soll, welche auf sol- che Art ihre Nahrung suchen wollen; Jedoch soll innerhalb Vier Meilen um Unsere Residenz Berlin herum dergleichen Victuali- en-Aufkauferey niemanden verstatet werden; Wie Wir dann auch ebenfalls allergnädigst geschehen lassen, daß den benachbarten Fremden, so lange sie Unsern Unterthanen die Aufkaufung an al- lerhand Lebens-Mitteln, Getreide, Vieh, Honig, Wildpret zc. in ihren Landen verstaten, dergleichen auch in Unsern Landen zu kau- fen noch ferner vergönnet werde; Das Aufkaufen aber in und vor den Thoren und Vorkaufen auf den Strassen bleibt bey Strafe der Confiscation verboten.

Das Auf-
kaufen vor
den Thoren
bleibet ver-
boten.

V.

Die Ein-
schiffung
des Getrei-
des soll in
Städten
geschehen.

Wann auch von den Magistraten in denen Städten und Unsern Steuer-Bedienten verschiedene Klagen darüber bey Uns angebracht sind, daß nicht nur Einheimische, sondern auch Frem- de, wann sie eine Parthey Korn auf dem Lande durch Auf- und Vorkauf zusammen gebracht, sie damit nach den gewöhn- lichen Schiff-Stellen nach den Städten sich nicht begeben, son- dern es überall in den angelegenen Dörfern, und sonst darzu bequemen Dertern auf die Ströme bringen lassen, und ob- ne Abgebung der Steuern und Zoll-Gefälle damit abschiffen sol- len; So sind Wir solches fernerhin zu dulden nicht gemeinet, son- dern ein jeder, der auf erhaltene Special-Pässe auf dem Lande Korn erhandelt, soll es bey Strafe der Confiscation nach den

VI

den gewöhnlichen Schiff-Stellen liefern, und daselbst einladen lassen, auch nicht eher, als nach entrichteten Zoll und Handels- Accise abschiffen.

VI.

Gleich wie nun alles dasjenige, was der Landmann zu ver-
 kaufen hat, ausser was hiebevör ausgenommen, nach den Städ-
 ten zu Märkte gebracht werden, und aus denenselben der Ver-
 trieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem
 platten Lande geschehen soll; Also verbieten Wir hiemit gänzlich
 und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestrafung, daß nie-
 mand derer von Breslau, Franckfurt, Stettin, Berlin, Ham-
 burg, und andern Orten kommenden fremden oder einheimi-
 schen Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kauf-
 manns-Waaren und Lebens-Mitteln, sie haben Nahmen wie sie
 wollen, ausser mit Käse handeln, sie auch die Käse nicht auf dem
 platten Lande, sondern in den an den Strömen belegenen Accise-
 Städten verkauffen, und überall gehörig verzollen und veraccise-
 sen, und wann also die Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-
 Knechte betroffen werden, daß sie mit Wein, Franz-Brandwein,
 Caffee-Bonen, The, Toback, Zucker, Farbe, Waaren, auch
 Butter, Honig, Stockfisch, Thran, Eisen und dergleichen, auf
 dem Lande, oder in Städten Handlung treiben, ihnen solche
 Waaren sofort weggenommen und confisciret werden sollen.
 Jedennoch aber soll denenjenigen Schiffern, welche in den Städ-
 ten seßhaft, und in der Materialisten Gilde aufgenommen sind,
 mithin in einer ordentlich erlaubten Handlung stehen, nach wie
 vor frey bleiben, sich dergleichen Waaren, welche sie zu ihrer
 Handlung nöthig haben, mit ihren Schiffen kommen zu lassen,
 und an denen Orten, wo sie wohnen, Handlung zu trei-
 ben.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß dieses Edict überall sowohl in den Städten an die Rathhaus-Thüren
 und

und andern publicquen Orten, als in denen Krügen auf dem Lande öffentlich angeschlagen, auch alle Jahr zweymahl, als den ersten Sonntag des Monats May und November, gehöriger Weise in den Kirchen oder vor den Kirch-Thüren, nach jedes Orts Besohnheit abgelesen werden soll. Urfundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten November, 1747.

Eriderich.



A. D. v. Dierck. J. B. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

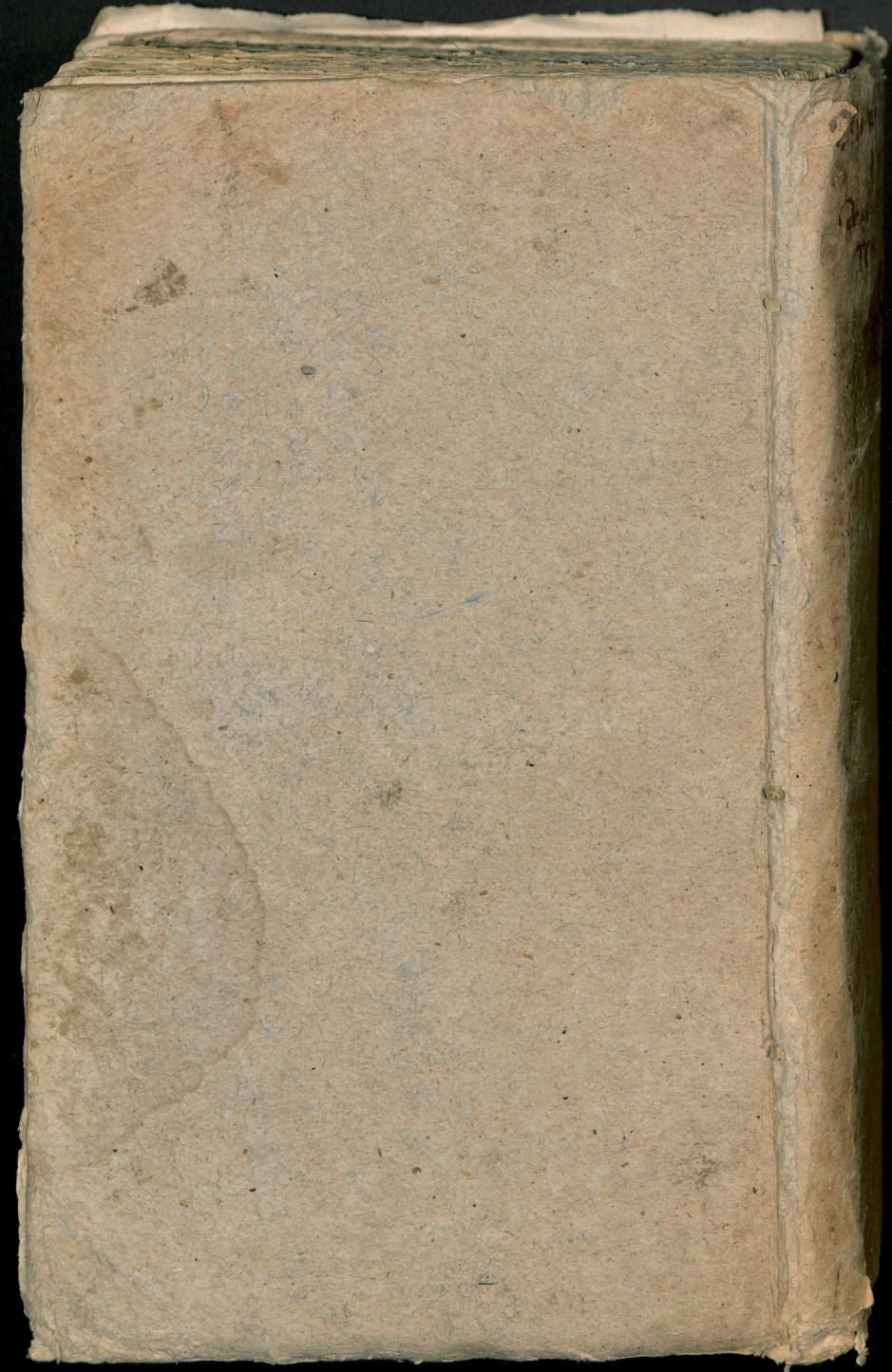
(II)



(p) 5b.

mt





Erneuertes und geschärftes

Wider die

wider die

Wider die
Wortkauferey

verbotenen Handel

mit

Seide, Wolle

und allerhand

Waren-Mitteln

auf dem Lande.

Berlin, den 17. November. 1747.

Nicolaus Günther, Kön. Pr. privil. Hoffbuchdrucker.

